



IHK MAGDEBURG

Prüfungsordnung

**für die Sachkundeprüfung
Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK/
Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK**



**Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung
Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK/
Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat am 4. Dezember 2025 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I Seite 920) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite 3306); in Verbindung mit §§ 34f, 34g, 34h der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 438) geändert worden ist und Abschnitt 1 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I Seite 1006), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 411) – folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 20. September 2018 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK/ Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK	4
§ 2	Zuständigkeit	4
§ 3	Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen	4
§ 4	Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung	5
§ 5	Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit	6
§ 6	Belehrung, Befangenheit	6
§ 7	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	7
§ 8	Rücktritt, Nichtteilnahme	7
§ 9	Durchführung und Gliederung der Prüfung	7
§ 10	Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung	9
§ 11	Ergebnisbewertung	9

§ 12	Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung	9
§ 13	Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	10
§ 14	Prüfungswiederholung	10
§ 15	Niederschrift	10
§ 16	Aufbewahrungsfristen	10
§ 17	Rechtsbehelfsbelehrung	11
§ 18	Inkrafttreten	11

§ 1

Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK/ Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2

Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern (IHKn). Der Prüfling kann bei jeder IHK zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die IHK die Sachkundeprüfung anbietet.

§ 3

Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK Magdeburg errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK Magdeburg beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Finanzanlagenvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die §§ 83, 84, 86 und 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüflings nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen und bestimmten anderen Ausschüssen der IHK Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung richtet.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4

Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK Magdeburg bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK Magdeburg vorgegebenen Form im Rahmen der Anmeldefrist. Dabei hat der Prüfling anzugeben,
 - a) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (offene Investmentvermögen), Nummer 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nummer 3 (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes) der GewO beschränkt werden soll,
 - b) ob er von dem praktischen Prüfungsteil gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV befreit ist. Dies erfolgt durch Vorlage folgender Nachweise:
 - Erlaubnis gemäß § 34d GewO (Sachkundenachweis)
 - oder
 - einen nach § 19 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) gleichgestellten Abschluss (§ 3 Absatz 5 Nummer 1) FinVermV
 - oder
 - durch Vorlage der auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO bzw. der Sachkundeprüfung nach § 2 FinVermV (§ 3 Absatz 5 Nummer 2).
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können jedoch anwesend sein:
 - a) beauftragte Vertreter/Vertreterinnen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt),
 - b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“,
 - c) Vertreter/Vertreterinnen der IHKn,
 - d) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
 - e) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

Diese Personen dürfen weder in die Prüfung noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK Magdeburg, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6

Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines/einer Prüfers/Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer/Prüferinnen des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des/der betroffenen Prüfers/Prüferin. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, so ist mindestens eine zwei Drittel Mehrheit der anderen Prüfer/Prüferinnen erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der/die ausgeschlossene Prüfer/Prüferin nicht sogleich durch einen/eine anderen/andere Prüfer/Prüferin ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK Magdeburg zu entscheiden.

§ 7

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfling durch die Prüfungsaufsicht von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 8

Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfling nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK Magdeburg.

§ 9

Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Absatz 1 FinVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil dauert für die Prüfung aller Kategorien nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 FinVermV in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 FinVermV (Vollprüfung) 165 Minuten.

Er untergliedert sich wie folgt:

- | | |
|---|--------------------|
| ➤ Allgemeiner Teil „Kenntnisse für Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten“ | 30 Minuten, |
| ➤ Teilprüfung „offene Investmentvermögen“ | 45 Minuten, |
| ➤ Teilprüfung „geschlossene Investmentvermögen“ | 45 Minuten, |
| ➤ Teilprüfung „Vermögensanlagen“ | 45 Minuten. |

Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK Magdeburg bestimmt das Verfahren.

Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren.

- (3) Die IHK Magdeburg regelt die Aufsichtsführung bei dem schriftlichen Prüfungsteil.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der/die Teilnehmer/Teilnehmerin die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von:
 - a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagenprodukten, die in § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO genannt sind,
 - b) offene Investmentvermögen (§ 34f Absatz 1 Nummer 1 GewO),
 - c) geschlossene Investmentvermögen (§ 34f Absatz 1 Nummer 2 GewO) und
 - d) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Nummer 3 GewO).
- (5) Zu den in Absatz 4 genannten Bereichen sollen die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der FinVermV beachtet werden.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine Situation Finanzanlagenvermittler und Kunde Bezug nimmt. Die Fallvorgabe bezieht sich auf den im schriftlichen Prüfungsteil gewählten inhaltlichen Schwerpunkt gemäß Absatz 4b), c) oder d).
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher/Gebärdendolmetscherinnen für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10

Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 FinVermV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV können die in § 9 Absatz 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

§ 11

Ergebnisbewertung

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV nicht zu absolvieren ist.
- (5) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV befreit ist.

§ 12

Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Prüfungsteil bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

§ 13

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (4) Wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der FinVermV ausgestellt. Soweit der Prüfling den praktischen Prüfungsteil gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV nicht zu absolvieren hat, ist ein entsprechender Hinweis in der Bescheinigung aufzunehmen.
- (5) Prüflingen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 FinVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 14

Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 15

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16

Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung (Niederschrift nach § 15) fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

